

16. Machen sich Konsumvereine durch den Abschluß sog. Lieferantenverträge unter Markenbezug des unlauteren Wettbewerbs schuldig?  
Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 7. Juni 1909  
§ 1.  
Gesetz, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften §§ 1, 149.

II. Zivilsenat. Ur. v. 8. Dezember 1911 i. S. Rabatt-Sparverein  
(Kl.) w. Konsumgenossenschaften G. u. E. (Bekl.). Rep. II. 245/11.

I. Landgericht Köln, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger, ein Verband zur Förderung gewerblicher Interessen, war als Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen. Die Beklagten waren eingetragene Genossenschaften und zwar Konsumvereine; sie betrieben den gemeinschaftlichen Einkauf von Lebens- und Wirtschaftsbedürfnissen im großen und Absatz an ihre Mitglieder im kleinen. Bezüglich von ihnen nicht vertriebener Waren hatten sie das sog. „Lieferanten-Markengeschäft“ eingeführt. Sie schlossen mit Gewerbetreibenden, die von ihnen nicht geführte Waren vertrieben, Verträge („Lieferanten-Verträge“) ab, durch die sich ihre Gegenkontrahenten zur Lieferung von Waren an die Mitglieder der Beklagten (ohne Preiszuschlag gegenüber anderen Käufern) sowie zur Entnahme von Marken, die von den Beklagten zu beziehen waren, verpflichteten. Für diese Marken hatte der Gewerbetreibende (der Lieferant) an die Beklagten gewisse Prozente, schwankend bei den einzelnen Lieferanten zwischen 5 und 10% des Gesamtnennwerts der Marken, in bar zu entrichten. Die Lieferanten hatten die Marken bei Einkäufen der Mitglieder der verklagten Genossenschaften und Barzahlung des Kaufpreises an das kaufende Mitglied zu dem der Barzahlung entsprechenden Nennbetrage zu verabsorgen. Die Mitglieder lieferten die Marken an ihre Genossenschaft ab, die ihnen die abgelieferten Marken in Höhe von 5% des Nennbetrags gutschrieb und die so gut gebrachten Beträge am Ende des Geschäftsjahres auszahlte. Der nach Abzug dieser Beträge von den für die Entnahme der Marken durch die Lieferanten entrichteten Prozentsätzen verbleibende Überschuss verblieb der Genossenschaftskasse, die auch die dabei entstehenden Unkosten trug.

Der Kläger war der Meinung, daß dieses Lieferanten-Markengeschäftssystem gegen § 1 des Gesetzes, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, verstoße und nach § 149 des Gesetzes strafbar sei. Er erachtete deswegen schon an sich, zumal aber nach der Art der Handhabung des Lieferantengeschäfts durch die Beklagten, die auf die

keine Marken führenden Händler einen großen Druck ausübten, einen Verstoß gegen die guten Sitten für vorliegend. Auf Grund dessen wurde der Kläger dahin klagbar, den Beklagten zu untersagen, Lieferantenmarken an Kaufleute auszugeben.

Das Landgericht wies die Klage ab; die Berufung des Klägers wurde vom Oberlandesgericht zurückgewiesen. Die Revision des Klägers ist ebenfalls zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Klage ist gestützt auf § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs und § 826 BGB. Der Berufungsrichter hat, in Übereinstimmung mit dem ersten Richter, die Klage aus beiden Fundamenten abgewiesen, indem er verneint, daß die von den Beklagten vorgenommenen Handlungen gegen die guten Sitten verstießen. Der Kläger erachtet § 1 UWG. und § 826 BGB. für verletzt.

Was zunächst die Klage aus § 826 anlangt, so ist der Kläger ein eingetragener Verein; sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet (§ 21 BGB.). Er ist ein Verein zur Förderung gewerblicher Interessen im Sinne von § 13 UWG. Das gibt ihm die Befugnis zur Klage auf Unterlassung aus § 1 dieses Gesetzes, aber nicht zu einer Klage auf Grund des § 826 BGB. Daß dem klagenden Vereine, als juristischer Person, von den Beklagten Schaden zugefügt sei (§ 826), ist klägerischerseits nicht behauptet und nicht dargetan. Die Abweisung der Klage, insoweit sie auf § 826 gestützt war, ist schon danach begründet.

Zur Anwendbarkeit des § 1 UWG. ist erforderlich, daß die Handlungen, die gegen die guten Sitten verstoßen sollen, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs vorgenommen sind. Es kann einem Bedenken nicht unterliegen, daß die Lieferantenverträge, in deren Abschluß durch die Beklagten der Kläger den Verstoß gegen die guten Sitten finden will, von den Beklagten in ihrem Genossenschaftsbetriebe, also im geschäftlichen Verkehr geschlossen sind. Anlangend die Frage, ob die Verträge zu Zwecken des Wettbewerbs vorgenommene Handlungen sind, so hat der Berufungsrichter anläßlich der Untersuchung, ob der Inhalt und Zweck der Lieferantenverträge, sowie die zur Erreichung dieses Zweckes angewandten Mittel den guten Sitten zuwiderlaufen, festgestellt, der Zweck der

Verträge bestehe in der Förderung der Wirtschaft der Genossenschaftsmitglieder durch Verschaffung guter und billiger Waren. Es kann zweifelhaft sein, ob darin eine Feststellung des Berufungsrichters zu erblicken ist, daß dies der einzige Zweck sei, der mit dem Abschlusse jener Verträge von den Beklagten verfolgt werde. Wäre eine solche Feststellung getroffen, so wäre damit die Klage auch aus § 1 UWG. erledigt, denn dann könnte nicht die Rede davon sein, daß die Verträge zu Zwecken des Wettbewerbes geschlossen seien. Wenn ein Konsument den Zweck verfolgt, sich zu seinem Verbrauche gute und billige Ware zu verschaffen, so verfolgt er nicht Wettbewerbszwecke; er tritt mit niemandem in einen geschäftlichen Wettkampf ein. Das gilt in gleicher Weise, wenn Dritte, hier die Beklagten, für den Konsumenten jenen Zweck verfolgen.

Vgl. insbesondere Entsch. des RG.'s in Straff. Bd. 32 S. 27.

Der Kläger hatte ferner behauptet, die Beklagten schlossen die Lieferantenverträge auch ab, um ihre Mitgliederzahl und damit ihre Kundschaft für die von ihnen selbst vertriebenen Waren zu erhöhen, und ferner, um aus den Lieferantenverträgen — durch den in ihre eigene Kasse fließenden und darin verbleibenden Teil des Rabatts — zugleich einen Gewinn für sich selbst zu erzielen. Da es immerhin denkbar wäre, daß, wenn diese Behauptung zuträfe, auch ein Handeln zu Zwecken des Wettbewerbes auf Seiten der Beklagten vorliegen könnte, und da der Berufungsrichter jedenfalls in klarer Weise nicht festgestellt hat, daß die Lieferantenverträge nur zu dem Zwecke der Verschaffung guter und billiger Waren für die Genossenschaftsmitglieder abgeschlossen seien, hat der erkennende Senat bei Beurteilung des vorliegenden Falls unterstellt, daß die Verträge zu Zwecken des Wettbewerbes geschlossen sind.

Es kommt deshalb weiter in Frage, ob sie „gegen die guten Sitten“ verstoßen. Der vom Berufungsrichter festgestellte Zweck, den Genossenschaftsmitgliedern gute und billige Waren zu verschaffen, sowie die vom Kläger weiter noch behaupteten Zwecke, die eigene Kundschaft zu vermehren und selbst einen Gewinn zu erzielen, verstoßen sicherlich nicht gegen die guten Sitten, und zwar auch dann nicht, wenn damit zugleich die Lieferanten, mit denen die Verträge abgeschlossen werden, in ihrem Gewerbebetriebe gefördert werden. Ferner ist auch der Inhalt der Verträge ein an sich durchaus sitt-

licher. Die Lieferanten, mit denen die Verträge geschlossen sind, zahlen von dem Betrage, zu dem die Mitglieder der Beklagten Waren von dem betreffenden Lieferanten gegen Barzahlung beziehen, einen bestimmten Prozentsatz als Rabatt zu Händen der Beklagten; die Beklagten empfehlen ihrerseits das Geschäft des Lieferanten ihren Mitgliedern. Etwas Sittenwidriges ist darin nicht zu finden.

Nun meint freilich der Kläger, diese Verträge wären um deswillen unfächtig, weil ihr Abschluß den Beklagten als Konsumvereinen gemäß §§ 1 und 149 GenGes. bei Strafe untersagt sei. Ob eine Handlung gegen die guten Sitten nach § 1 UWG. verstößt oder nicht, hängt regelmäßig nicht davon ab, ob, wer die Handlung vornimmt, dies überhaupt oder zu der betreffenden Zeit oder an dem betreffenden Orte nicht soll und ob er sich, wenn er es dennoch tut, strafbar macht, sondern vielmehr davon, ob die vorgenommene Handlung als Wettbewerbshandlung den guten Sitten zuwiderläuft. Als Wettbewerbshandlung verstößt der erwähnte Inhalt der Verträge nicht gegen die guten Sitten. Der Inhalt der Verträge wird um deswillen, weil die Verträge von einer eingetragenen Genossenschaft abgeschlossen sind, in keiner Weise ein anderer und ist nicht anders zu beurteilen, als wenn sie von einer anderen Person oder von einem nicht eingetragenen, nicht rechtsfähigem Vereine, der sich in nicht geschlossener Mitgliederzahl zur Förderung der Wirtschaft seiner Mitglieder verbunden hätte, abgeschlossen wären.

Es ist zudem nicht zutreffend, daß der Abschluß der Lieferantenverträge den Beklagten gesetzlich verboten sei. Alle eingetragenen Genossenschaften und so auch die in § 1 GenGes. namentlich als Beispiele aufgeführten Arten von Gesellschaften — darunter die Konsumvereine — müssen die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder zum Zwecke haben, und sie müssen diesen Zweck „mittels“, also auf dem Wege des „gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes“ verfolgen. Das ist bei den beiden Beklagten der Fall; sie verfolgen unstreitig den bezeichneten Zweck auf dem Wege des gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes. In diesem Geschäftsbetriebe haben sie auch die streitigen Verträge abgeschlossen. Verboten ist nach § 8 Abs. 4 GenGes. Konsumvereinen nach Art der Beklagten, Waren an Nichtmitglieder im regelmäßigen Geschäftsverkehre zu verkaufen; zur Durchführung dieses Verbotes gibt § 31 bestimmte Vorschriften.

Verkauf von Waren an Nichtmitglieder wird den Beklagten vom Kläger nicht zur Last gelegt. Verboten ist ferner in § 149 den Mitgliedern des Vorstandes einer eingetragenen Genossenschaft, ihre Handlungen auf andere als die in § 1 erwähnten geschäftlichen Zwecke zu richten. Nach § 81 kann die Auflösung der eingetragenen Genossenschaft erfolgen, wenn sie andere als die in § 1 bezeichneten geschäftlichen Zwecke verfolgt. Es sollte damit einem etwaigen Mißbrauche, daß innerhalb der Genossenschaften fremde, nämlich andere als geschäftliche Zwecke, insbesondere öffentliche Angelegenheiten verfolgt würden, vorgebeugt werden.

Vgl. Parisius-Grüger, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (7. Aufl.) 1911 S. 411 zu § 81 unter Ia.

Daß aber der Abschluß von Lieferantenverträgen der Art, wie sie hier in Frage stehen, nämlich in der Weise, daß Marken an die Lieferanten ausgegeben werden, vom Gesetze den eingetragenen Genossenschaften, die Lebens- und Wirtschaftsbedürfnisse im großen einkaufen und im kleinen ablassen, nicht verboten ist, erhellt insbesondere noch aus § 32, sowie aus § 152 Abs. 2 GenGes. In § 32 ist verboten, daß Marken oder sonstige nicht auf den Namen lautende Anweisungen oder Wertzeichen, welche anstatt baren Geldes die Mitglieder zum Warenbezug berechtigen sollen, ausgegeben werden, und § 152 Abs. 2 verbietet, daß ein Mitglied seine Legitimation, durch die es „zum Warenkauf“ bei einem mit dem Konsumvereine wegen Warenabgabe an die Mitglieder in Verbindung stehenden Gewerbetreibenden berechtigt wird, einem Dritten zu dem Zwecke unbefugter Warenentnehmung überläßt. Es ist also vom Gesetzgeber in unzweideutiger Weise vorgeesehen und als erlaubt anerkannt, daß sich Konsumvereine, die Waren im großen einkaufen und im kleinen ablassen, mit Gewerbetreibenden in der Weise in Verbindung setzen, daß die Mitglieder der Vereine von dem betreffenden Gewerbetreibenden direkt Waren kaufen und daß dabei Marken ausgegeben werden. Ein Warenbezug gegen Hingabe von Marken anstatt baren Geldes findet dabei im vorliegenden Falle nicht statt. Die Mitglieder der beiden Beklagten, die Waren von einem mit den Beklagten in Verbindung stehenden Gewerbetreibenden kaufen, müssen den Preis der Waren in bar bezahlen, und sie erhalten von dem Gewerbetreibenden die Marken nur als Ausweis über den Betrag des gezahlten Kaufpreises.

Es kommt endlich noch die vom Berufungsrichter ausführlich erörterte Frage in Betracht, ob das von den Beklagten zur Erreichung ihrer Zwecke angewandte Mittel, die Anwendung eines gewissen gegen andere ausgeübten Zwanges, wider die guten Sitten verstößt. Der Berufungsrichter führt in dieser Beziehung zutreffend und in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts aus, daß im gewerblichen Kampfe nicht ohne weiteres die Ausübung jedes Druckes auf die Willensentschließung eines anderen sittenwidrig sei, sondern daß eine solche Sittenwidrigkeit regelmäßig erst dann vorliege, wenn es sich um Androhung oder Herbeiführung schwerer materieller Nachteile, die die Erwerbsfreiheit des anderen aufgehoben erscheinen lassen würden, handelt.

Vgl. Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 28 S. 250, Bd. 38 S. 158, Bd. 48 S. 124, Bd. 56 S. 278; Jur. Wochenschr. 1902, Beil. S. 284. Daß im vorliegenden Falle die Gewerbstätigkeit der Handeltreibenden, die mit den Beklagten die Lieferungsverträge nicht abschließen wollen, in der bezeichneten beträchtlichen Weise nicht beschränkt werde, hat der Berufungsrichter tatsächlich und unangefochten festgestellt; die Beklagten haben nach diesen Feststellungen in den in Frage kommenden Örtlichkeiten nicht eine solche Nachstellung, daß sich die Kaufleute ihnen fügen müßten."